

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 13.05.2024

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Freitag, dem 24.05.2024, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Freitag, dem 24.05.2024, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 3 | Stromnetzausbauvorhaben Westerkappeln - Gersteinwerk | 106/2024 |
| 4 | Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms | 103/2024 |
| 5 | Wasser in der Fläche halten | 107/2024 |
| 6 | Fortführung des DeutschlandTickets | 105/2024 |
| 7 | Förderantrag zum MobiTicket 2025 | 084/2024 |
| 8 | Aufnahme der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine (VSR) in die RVM GmbH | 102/2024 |
| 9 | Entsendung eines Vertreters des Gesellschafters Kreis Warendorf in die Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland | 083/2024 |
| 10 | Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf | 078/2024 |

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Guido Gutsche
Vorsitzender

Dr. Herbert Bleicher
Dezernent für Bauen, Planung und
Umwelt

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 106/2024
--	------------------------

Betreff:

Stromnetzausbauvorhaben Westerkappeln - Gersteinwerk

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung:	24.05.2024

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Als einer von vier Übertragungsnetzbetreibern hat die Amprion GmbH die Aufgabe, das Stromnetz in Deutschland stabil und sicher zu halten. Um in diesem Zuge die Erhöhung der Übertragungskapazität auch innerhalb von Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, ist der Neubau und Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den bestehenden Umspannanlagen Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna) geplant.

Mit dieser neuen Leitung kann zum Beispiel die Windenergie aus der Nordsee, die nach Westerkappeln transportiert wird, weiter zu den Verbrauchsschwerpunkten in NRW gebracht werden.

Das Leitungsbauprojekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 89 gesetzlich verankert. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2033 geplant.

Das Projektteam der Amprion GmbH hat neben einer Dialogveranstaltung in Sendenhorst auch im Rahmen von mehreren Infomobileinsätzen, u. a. in Ostbevern, Telgte und Sendenhorst im April 2024 über das Vorhaben, die bisherigen Ergebnisse als auch über die weiteren geplanten Schritte informiert sowie individuelle Fragen beantwortet.

In der Sitzung des UKMP am 03.03.2023 wurde zuletzt über den Bau von verschiedenen Höchstspannungsleitungen im Kreis Warendorf berichtet.

Herr Michael Weber, Herr Frank Gisder und Frau Lara Mellies von der Amprion GmbH werden den aktuellen Sachstand zum oben genannten Vorhaben Nr. 89 in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 103/2024
--	------------------------

Betreff:

Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Erläuterungen <input type="checkbox"/> nein
--

Beschlussvorschlag:

1. Der Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms wird zugestimmt.
2. Dem außerplanmäßigen Aufwand wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Die letzte Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus erfolgte im Jahr 2019. Die Prognos AG begleitete den Kreis Warendorf dabei und beurteilte die Stärke (derzeitige Situation) und Dynamik (Entwicklung) in den Themenbereichen Wirtschaft & Arbeit, Bildung & Wissenschaft, Familien & Lebensqualität sowie Klimaschutz & Umwelt und leitete daraus relevante Ziele und Maßnahmen für die Kreisentwicklung ab.

Eine Aktualisierung des Kreisentwicklungsprogramms stellt sicher, dass die Strategie den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen gerecht wird und langfristig erfolgreiche Ergebnisse erzielt. Seit der Verabschiedung des Kreisentwicklungsprogramms Ende des Jahres 2019 haben sich deutschlandweite und globale Entwicklungen überholt und es sind große Herausforderungen auf den Kreis Warendorf zugekommen. Es gilt, die Inhalte der kreisweiten Strategie mit den entstandenen Herausforderungen abzugleichen, Lücken zu identifizieren und das Maßnahmenset mit ausgewählten, schlagkräftigen Projekten zu verstärken.

Die größten Einschnitte sind durch die großen Krisen der letzten Jahre entstanden – der Corona-Pandemie und dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Diese Krisen hatten direkte (meist negative) Auswirkungen auf Deutschlands Regionen, insbesondere durch Ladenschließungen, Lieferkettenprobleme, erneute Flüchtlingsbewegungen, Arbeitskräftemangel und Energieversorgungsengpässe. Es sind aber auch weitere regionale Probleme dazugekommen, die deutlich Spuren hinterlassen, sei es durch Infrastrukturprobleme in ganz NRW (Straßen-/Brückensperrungen) oder Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse, Trockenheit bzw. Hochwasser).

In bestimmten Bereichen sind allerdings auch (positive) Bewegungen entstanden, bspw. durch Digitalisierungsschübe. Die Strategieentwicklung im Kreis Warendorf erfolgte vor den genannten Ereignissen und deren Folgen, die allesamt direkt auf den Kreis Warendorf abstrahlen. Es braucht z.T. neue Weichenstellungen, um die großen „neuen“ Aufgaben zu bewältigen und Antworten auf die gravierenden Einschnitte zu finden.

Ziel der Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms ist es, diesen Herausforderungen zu begegnen und wesentliche schlagkräftige Projekte zu identifizieren und gezielt weiterzuentwickeln. Der Vorteil einer fokussierten Fortschreibung liegt in der Herausarbeitung und Hervorhebung von schlagkräftigen Leitprojekten. Dabei besteht die Möglichkeit, tiefer in die einzelnen Themen einzusteigen und gezielt Lücken im bestehenden Strategie- bzw. Maßnahmenportfolio anzugehen bzw. zusätzliche Impulse zu geben.

Planerstellung

Der Prozess soll von einer verwaltungsinternen, ämter- und dezernatsübergreifenden Koordinierungsgruppe begleitet werden. Im Fachausschuss wird über die Entwicklung des Programms berichtet. Aufgrund der vorhandenen Grundlagen und Analysen zu relevanten Themenbereichen der Kreisentwicklung und der vorgesehenen Fortschreibung der vorangegangenen Kreisentwicklungsprogramme wird vorgeschlagen, die Prognos AG zur Begleitung und Durchführung des Prozesses zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms verursacht laut dem vorliegenden Angebot der Prognos AG Kosten in Höhe von ca. 117.000 €.

Dieses stellt einen außerplanmäßigen Aufwand dar. Die Deckung kann aus dem Budget des Amtes für Planung und Naturschutz durch die Auflösung von Rückstellungen gewährleistet werden, so dass keine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes entsteht.

Herr Dr. Olaf Arndt, Direktor der Prognos AG, wird das Angebot und die geplante Erarbeitung sowie die einzelnen Arbeitsschritte in der Sitzung vorstellen.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 107/2024
--	------------------------

Betreff:

Wasser in der Fläche halten

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	24.05.2024

Erläuterungen:

Die vergangenen Sommer waren geprägt von langer Trockenheit, niedrigen Wasserständen in den Oberflächengewässern und teils völlig trocken gefallen Bachläufen. Mit Ausnahme des Winterhalbjahres 2023/2024 waren die vorhergehenden Winter zudem nicht ausreichend regenreich, um die Grundwasserstände nachhaltig zu regenerieren.

Um zu eruieren, wie in regenarmen Jahren das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, hat die Verwaltung den Kontakt zur Landwirtschaftskammer und dem WLW gesucht, um einen gemeinsamen Ansatz für einen „Feldversuch“ zu finden. Als Projekt identifiziert wurde die Steuerung von Felddrainagen. Diese, als bereits vorhandene entwässerungstechnische Infrastruktur, soll nun genutzt werden, um genau das Gegenteil zu erreichen, wofür diese errichtet worden ist: Nicht mehr bloß die Sicherstellung des Oberflächenabflusses von den Feldern, sondern auch als Zwischenspeicherung.

Die Federführung im Rahmen dieses Projektes hat die Landwirtschaftskammer. Das Projekt wird wissenschaftlich durch die Hochschule Osnabrück über einen längeren Zeitraum begleitet.

Herr Lennart Heitmann, Berater Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer der Landwirtschaftskammer stellt das Projekt und seine Details vor.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 105/2024
--	------------------------

Betreff:

Fortführung des DeutschlandTickets

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Kreistag am 08.12.2023 beschlossene allgemeine Vorschrift zur Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif sowie zur Weiterleitung eines Ausgleichs hierfür mit einer Laufzeit vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2024 wird bis zum 30.09.2024 verlängert.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Verlängerung der Laufzeit der allgemeinen Vorschrift entsprechend der Vorschriften bekannt zu geben.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Gültigkeit der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket entsprechend zu verlängern und den Höchsttarif entsprechend festzulegen, solange hieraus kein finanzieller Schaden für den Kreis Warendorf erwächst.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. notwendige Änderungen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vorzunehmen.
5. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der RVM werden angewiesen, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.
6. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien der WTG werden mandatiert, die zur Fortführung des DT notwendigen Beschlüsse zu fassen, sofern diese den Vorgaben des Kreises als Aufgabenträger nicht entgegenstehen.

Erläuterungen:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage Nr. 233/2023 verwiesen, die im November/Dezember 2023 beraten wurde.

Ergänzend ist festzustellen, dass nach wie vor keine rechtsverbindlichen Zusagen des Bundes und Landes zur Nachschusspflicht für eventuelle Schäden aus Mindereinnahmen des DeutschlandTickets vorliegen.

Auch in der letzten Verkehrsministerkonferenz am 07./08.04.2024 in Münster sind keine belastbaren Aussagen erfolgt.

Die Mitglieder der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG: Münsterlandkreise, Kreis Soest, Hochsauerlandkreis, Stadt Münster), haben hinsichtlich der Problematik bereits im März diesen Jahres auf ein Schreiben des Verkehrsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) reagiert, um auf die möglichen Haushaltsrisiken hinzuweisen und eine Zusicherung der Kostenübernahme für eventuelle Schäden gebeten. Dieses Schreiben (Anlage 2) blieb bis heute unbeantwortet.

Aus diesem Grunde folgt der Kreis Warendorf der Empfehlung des Landkreistages NRW, auf „Sicht zu fahren“ und nur einer quartalsweisen Verlängerung des DeutschlandTickets zuzustimmen.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Udo Sieverding

40190 Düsseldorf

22.03.2024

**Umsetzung des Deutschlandtickets 2024 ab dem 01.05.2024
Ihr Schreiben vom 07.02.2023**

Sehr geehrter Herr Sieverding,

haben Sie vielen Dank für das o. g. Schreiben.

Darin bitten Sie die Aufgabenträger des ÖPNV, die nötigen Schritte auf Kommunalebene zur Weitergeltung des Deutschlandtickets ab dem 1. Mai 2024 bis zum 31.12.2024 einzuleiten.

Selbstverständlich begrüßen wir die Fortführung des Deutschlandtickets und haben uns bereits auf den Weg gemacht, die notwendigen Schritte zur Weitergeltung über den 30.04.2024 hinaus einzuleiten. Die Beschlussfassungen sind für die März- bzw. April-Sitzungsketten der kommunalen Gremien vorgesehen.

Gleichwohl erachten wir noch nicht alle offenen Fragen zu möglichen finanziellen Risiken für die Aufgabenträger als abschließend durch Ihr Schreiben geklärt. Dazu hat es eine Abstimmung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen im WVG-Verbund gegeben.

Im Ergebnis sehen wir für eine Verlängerung bis zum 31.12.2024 ein in der Höhe nicht klar abzuschätzendes Haushaltsrisiko, solange nicht verbindlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt geklärt ist, dass, sollte ein Defizit, wie Sie selber schreiben, zu erwarten sein, hierfür vollumfänglich das Land Nordrhein-Westfalen und/oder der Bund aufkommen. Dies könnte bspw. durch eine kurzfristige Erklärung zur uneingeschränkten Nachschussverpflichtung für das Deutschlandticket in Analogie zum Gültigkeitsjahr 2023 erfolgen. Eine mögliche Befassung der Verkehrsministerkonferenz bspw. im April 2024 käme für die anstehenden Beschlussfassungen zu spät. Hinzu kommt, dass aktuell ein Gesetzgebungsvorhaben, durch das die Restmittel aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 übertragen werden sollen, nicht initiiert bzw. beendet ist (vgl. auch Beschluss Ziffer 4 der Sonderverkehrsministerkonferenz vom 22.01.2024 sowie Antwort der Bundesregierung zu Nr. 87 der BT-Drucks. 20/10338).

Solange eine solche Erklärung, die uns von jeglichem Haushaltsrisiko freistellt, nicht vorliegt und überdies die Übertragung der Restmittel aus 2023 nicht sicher ist, werden die Stadt Münster sowie die Kreise im WVG-Verbund die Gültigkeit des Deutschlandtickets soweit erforderlich zunächst um zwei bis maximal drei Monate verlängern. Dies bedeutet eine Anschlusslaufzeit vom 01.05.2024 bis zum 30.06. bzw. 31.07.2024. Hiermit wird gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen hergestellt.

Zudem ergibt sich daraus ein ausreichend zeitlicher Spielraum, um unterjährig weitere Anschlussregelungen vornehmen zu können, vorausgesetzt, dass jegliches Risiko für die kommunalen Haushalte für die diesjährige Gültigkeit des Deutschlandtickets zeitnah ausgeschlossen werden kann.

Wir möchten noch einmal verdeutlichen, dass die Einführung des Deutschlandtickets eine insbesondere vom Bund vorgenommene Maßnahme ist. Wir halten daran fest, dass – fernab der zahlreichen (verfassungs-)rechtlichen Fragen rund um die Einführung des DLT etc., dass eine einseitige Verlagerung von finanziellen Risiken auf die Aufgabenträger nicht akzeptabel ist.

Sehr geehrter Herr Sieverding, wir bitten Sie daher zeitnah um eine ergänzende verbindliche Erklärung, dass im Falle eines möglichen Defizites zur Finanzierung des Deutschlandtickets bis zum 31.12.2024 das Land Nordrhein-Westfalen – respektive gemeinschaftlich mit dem Bund - dieses Defizit übernimmt und damit die ÖPNV-Aufgabenträger von jeglichem Haushaltsrisiko freistellt.

Mit freundlichen Grüßen

	
i.V. Robin Denstorff Stadtbaurat der Stadt Münster	i.A. Dr. Elisabeth Schwenzow Dezernentin des Kreises Borken
	
i.A. Dr. Linus Tepe Kreisdirektor des Kreises Coesfeld	i.A. Carsten Rehers Dezernent des Kreises Steinfurt
	
i.A. Dr. Herbert Bleicher Dezernent des Kreises Warendorf	i.V. Dr. Klaus Drathen Kreisdirektor Hochsauerlandkreis
	
i.A. Dr. Jürgen Wutschka Dezernent Kreis Soest	



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

per E-Mail

Aufgabenträger des ÖPNV

über

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Kompetenzcenter Marketing NRW
c/o Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastrasse 1
45879 Gelsenkirchen

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln

Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

WestfalenTarif GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH
Schorlemerstraße 12 - 14
48143 Münster

Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

07.02.2024
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
VII D 3 - 58.53.08-000006
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-143
Telefax: 0211 4566-388
christopher.coenen
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



OWL Verkehr GmbH
Willi-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Friedrich-Ebert-Straße 19
59425 Unna

go.Rheinland GmbH
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
- Landesgruppe Nordrhein-Westfalen -
Kamekestraße 37 – 39
50672 Köln

Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V.
Heinrich-von-Stephan-Straße 1
40764 Langenfeld

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen e. V.
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf



Umsetzung des Deutschlandtickets im Jahr 2024

Seite 3 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Deutschlandticket ist ein Erfolgsprojekt für ein einfaches, günstiges und deutschlandweit gültiges Ticket. Es hat die ÖPNV-Landschaft nachhaltig verändert und muss in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Aufgabenträgern fortgeführt werden.

Damit auch eine nachhaltige Finanzierung des Deutschlandtickets gewährleistet ist, wurde die Verkehrsministerkonferenz aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 beauftragt, rechtzeitig vor dem 1. Mai 2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen.

Die Verkehrsministerkonferenz ist diesem Auftrag nachgekommen und hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder und des Hauptamtes des VDV e.V., des Bundesverbands Deutscher Omnibusunternehmen e.V. (bdo), mofair e.V. und des Bundesverbands Schienennahverkehr e.V. (BSN) unter Begleitung von Vertreterinnen und Vertretern der Länder gebeten, die deutschlandweit prognostizierten nicht gedeckten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket zu aktualisieren. Nach den vorgelegten Zahlen reichen die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Ticketpreises aus, um das Deutschlandticket im Jahr 2024 zu finanzieren. Die Verkehrsministerkonferenz hat daher beschlossen, den monatlichen Ticketpreis von 49 Euro im Jahr beizubehalten. Sollte sich auf Basis neuerer Zahlen herausstellen, dass ein Defizit zu erwarten ist, wird sich die Verkehrsministerkonferenz zeitnah damit befassen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist die in den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 empfohlene Befristung der Umsetzungsregelungen bis April obsolet geworden. Die von der Verkehrsministerkonferenz beschlossenen Maßnahmen stellen sicher, dass die auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder jederzeit gewährleistet werden kann. Dies



gilt auch für die auf Basis der vorgenannten Muster-Richtlinien erstellten Ausgleichsrichtlinien für Nordrhein-Westfalen.

Seite 4 von 4

Die Verlässlichkeit des Deutschlandticketangebots hat unmittelbare Auswirkungen auf die Akzeptanz bei den Bestandskundinnen und -kunden und bei der Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden. Damit verbunden ist auch eine Verringerung des staatlichen Zuschussbedarfs. Ich bitte daher darum, dass Sie -falls erforderlich- die nötigen Schritte zur Weitergeltung des Deutschlandtickets ab dem 1. Mai 2024 einleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Udo Sieverding

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 084/2024
--	------------------------

Betreff:

Förderantrag zum MobiTicket 2025

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 13	Bez. Zuwendungen u. allg. Umlagen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) für 2024 Pos 02: 400.000 EUR b) für 2024 Pos 13: 500.000 EUR	
	für das Jahr 2025 sollen in den Haushalt eingestellt werden: Pos. 02: 400.000 EUR Pos. 16: 500.000 EUR	

Beschlussvorschlag:

1. Dem Förderantrag für das MobiTicket für das Jahr 2025 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Förderantrag für das DeutschlandTicket sozial entsprechend der weiteren Entwicklung in den nächsten Monaten anzupassen, wenn hierdurch keine unwägbaren finanziellen Mehrbelastungen für den Kreishaushalt entstehen.

Erläuterungen:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) wurden bis zum 31.12.2025 verlängert. Daher soll, wie in den vergangenen Jahren, auch für das Jahr 2025 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Der Antrag für das Jahr 2025 muss bis zum 15.09.2024 gestellt werden. Die Landesförderung muss vollständig Preis senkend bzw. zur Deckung der Mindereinnahmen gegenüber dem Regeltarif verwendet werden.

Das „MobiTicket“ wurde als vergünstigte Fahrkarte für Bezieher von Sozialleistungen münsterlandweit zum 01.01.2016 eingeführt. Zum 01.02.2018 erfolgte durch Beschluss des Kreisausschusses vom 08.12.2017 eine Anpassung der Rabattierung auf 50 % für alle zur Auswahl stehenden Tickets. Dies wurde zum 01.02.2018 umgesetzt. Seit Dezember 2023 kann auch ein Deutschlandticket-Abo als MobiTicket bestellt werden. Der Kreis bezuschusst das Abo mit 10 Euro pro Monat.

Förderjahr 2025

Ab dem 01.01.2025 sollen wie in den letzten Jahren wieder folgende Tickets angeboten werden:

<p>FunAbo</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kinder und Jugendliche von 6 – 20 Jahren • gilt montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr und am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung • Fahrmöglichkeit im gesamten Münsterland • Preis: 18,20 € / Monat (Anteil Kreis: 9,10 €)
<p>Abo</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne zeitliche Einschränkung • Preisstufe Umwelt (A): 41,60 €/Monat (Anteil Kreis: 20,80 €) Städte Ahlen und Warendorf • Preisstufe 1M: 56,20 €/Monat (Anteil Kreis: 28,10 €) • Preisstufe 2M: 70,90 €/Monat (Anteil Kreis: 35,45 €) • Preisstufe 3M: 95,10 €/Monat (Anteil Kreis: 47,55 €)
<p>9 Uhr Abo</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt montags – freitags ab 9 Uhr, am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung • Preisstufe Umwelt (A): 47,10 €/Monat (Anteil Kreis: 23,55 €) Städte Ahlen und Warendorf • Preisstufe 1M: 44,90 €/Monat (Anteil Kreis: 22,45 €) • Preisstufe 2M: 57,10 €/Monat (Anteil Kreis: 28,55 €) • Preisstufe 3M: 67,80 €/Monat (Anteil Kreis: 33,90 €)
<p>60plus Abo</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Personen ab 60 Jahren • gilt montags – freitags ab 8 Uhr, am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung • Preis: 50,70 €/Monat (Kreis Warendorf) – (Anteil Kreis: 25,35 €) • Preis: 63,10 €/Monat (Netz Münsterland) – (Anteil Kreis: 31,55 €)
<p>Deutschlandticket sozial</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Personen ab 6 Jahren • gilt täglich ohne Zeiteinschränkung • Preis: 49 €/Monat (deutschlandweit) – (Anteil Kreis: 10,00 €)
<p>Mit den Zeitkarten FunAbo, Abo, 9 Uhr Abo und 60plus Abo kann man günstige Anschlusstickets erwerben. Den Preisen liegt der WestfalenTarif (gültig ab 01.08.2024) zugrunde.</p>

Das Angebot des Deutschlandtickets als MobiTicket steht unter dem Vorbehalt, dass Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Kreis Warendorf dieses weiterhin anerkennen, was wiederum abhängig ist von der vollständigen Finanzierung der zu erwartenden Mindereinnahmen durch Land und Bund. Die Fortführung des Deutschlandtickets im WestfalenTarif wird im WestfalenTarif-Ausschuss von allen Gesellschaftern beschlossen.

Das Land NRW hat das MobiTicket im Kreis Warendorf im Jahr 2023 mit 380.627,41 € gefördert. Aus dieser Förderung wurde im Jahr 2023 bisher ein Betrag in Höhe von rund 164.000 € verwendet, da zunächst die restlichen aus der Förderung 2022 zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden konnten. Die verbliebenen Fördergelder aus dem Jahr 2023 können im 1. Halbjahr 2024 verwendet werden. Eigene Haushaltsmittel mussten entsprechend nicht in Anspruch genommen werden.

Im Vor-Corona-Jahr 2019 wurden rund 1.597 Abos pro Monat von den Anspruchsberechtigten abgeschlossen. Pandemiebedingt sank die durchschnittliche Anzahl im Jahr 2020 auf 1.267, im Jahr 2021 auf 992 und stieg im Jahr 2022 wieder auf rund 1.200 Abos pro Monat. Im Jahr 2023 wurden bis April monatlich rund 1.500 Tickets ausgegeben. Nach Einführung des Deutschlandtickets im Mai 2023 sank die Zahl auf schließlich rund 600 Tickets monatlich. Es sind somit durchschnittlich Kosten (Erstattungsbetrag) zwischen 40.000 € (bis Mai) und rund 16.000 € monatlich (Juni bis Dezember) entstanden.

Im Jahr 2024 wurden bis einschließlich Februar rund 600 Tickets monatlich ausgegeben und es sind durchschnittlich Kosten (Erstattungsbetrag) in Höhe von 14.000 € monatlich entstanden. Bei weiter verhaltener Nachfrage würde sich in diesem Jahr der Erstattungsbetrag auf ca. 170.000 € belaufen.

Die Gesamtkosten (Erstattungsbetrag) beliefen sich in den letzten Jahren wie folgt:

2019: 550.000 €

2020: 427.000 €

2021: 337.000 €

2022: 299.000 € (in den Monaten Mai – Juni 2022 sind aufgrund der Einführung des 9-Euro-Tickets keine Kosten für das Sozialticket entstanden)

2023: 328.000 € (Deutschlandticket-Abo rabattiert möglich seit Dezember)

2024: 170.000 € (Prognose)

Die Höhe des Erstattungsbetrages für den Kreis Warendorf ist auch abhängig davon, wie sich der Preis für das Deutschlandticket-Abo entwickelt und welcher Erstattungsbetrag auf NRW-Ebene empfohlen wird. Der geplante Aufwand orientiert sich deshalb derzeit noch an den vergangenen Jahren und ist auf 500.000 € aufgerundet worden. Da zu erwarten ist, dass die Förderung für das Jahr 2024 nicht vollständig verbraucht wird und in der ersten Jahreshälfte 2025 noch verwendet werden kann, ist davon auszugehen, dass der Kreis Warendorf im Jahr 2025 keinen Eigenanteil aufwenden muss.

Die Beibehaltung bzw. die Konditionen des DeutschlandTickets sozial im Fahrkartensortiment ab dem 01.01.2025 werden maßgeblich von der Preisentwicklung für das DeutschlandTicket und der weiteren auskömmlichen Finanzierung durch den Bund und das Land NRW abhängen.

Da der Beschluss zum Förderantrag zur Fristwahrung in diesem Gremienlauf erfolgen muss, während die weitere Entwicklung beim DeutschlandTicket nur schwer einzuschätzen ist, kann es erforderlich werden, bis zum Versand des Förderantrages (Frist 15.09.2024) notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 102/2024
--	------------------------

Betreff:

Aufnahme der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine (VSR) in die RVM GmbH

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Derzernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
Kreistag Berichterstattung: Derzernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) gemäß **Anlage 1** wird zugestimmt.
2. Den Änderungen der Kontrollvereinbarung im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf von RVM-Geschäftsanteilen gemäß **Anlage 2** wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kontrollvereinbarung entsprechend abzuschließen.
3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der RVM werden ermächtigt, den zur Umsetzung der Anteilsübertragung sowie zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
4. Etwaigen Änderungen an den vorgenannten Verträgen, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Kreises Steinfurt bei der Bezirksregierung nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO ergeben, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit Gesellschaftsanteilen i. H. v. 18,8 % an der RVM beteiligt. Die RVM erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste auf den Gebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete.

Der Kreis Steinfurt ist mit Gesellschaftsanteilen i. H. v. 27,98% an der RVM beteiligt. Die Stadt Rheine möchte bei der Durchführung des Stadtverkehrs die RVM als kommunales Verkehrsunternehmen einbinden; die RVM soll hierfür von der VSR mit der Erbringung der operativen Verkehrsleistungen im Stadtgebiet sowie hiermit zusammenhängenden Serviceleistungen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Rheine mittelbar über die VSR Gesellschaftsanteile an der RVM i. H. v. 2,5% vom Kreis Steinfurt erwerben, um auf diese Weise ein Inhouse-Verhältnis mit der RVM zu begründen.

Damit die VSR als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die RVM vorgehen kann, bedarf es entsprechender Anpassungen des Gesellschaftsvertrags. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt; sie beziehen sich spezifisch auf die Durchführung des Stadtverkehrs Rheine. Darüber hinaus wird der Gesellschaftsvertrag in diesem Zuge an das 3. NKFVG NRW angepasst. Die Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Eine Beteiligung der VSR an der RVM wird in der Gesamtschau aufgrund der geringen Höhe des angestrebten Gesellschaftsanteils nicht zu einer Gefährdung der Kontroll- bzw. Inhousemöglichkeiten der Münsterlandkreise über die RVM führen.

Damit die VSR als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die RVM vornehmen kann, bedarf es entsprechender Anpassungen der Kontrollvereinbarung über die gemeinsame Kontrolle der RVM. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt. Die Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Abstimmungen zur internen Willensbildung in Bezug auf die gemeinsame Inhouse-Vergabe der Münsterlandkreise an die RVM finden ausschließlich zwischen den Münsterlandkreisen statt.

Die Vertreter des Kreises in den Gremien der RVM werden in die Lage versetzt, einer Umsetzung der hiesigen Beschlüsse in den RVM-Gremien zuzustimmen.

Nach § 115 Abs. 1 lit. c) GO NRW ist die Anteilsübertragung der Bezirksregierung vom Kreis Steinfurt anzuzeigen. Sollten sich in diesem Zuge noch Änderungsbedarfe an den zugrundeliegenden Verträgen ergeben, sind diese Änderungen von dem hiesigen Beschluss mit abgedeckt und von der Verwaltung bei der Ausfertigung der Verträge entsprechend umzusetzen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung werden von der Stadt Rheine getragen.

Anlagen:

240328_Entwurf_Kontrollvereinbarung_RVM_ergänzt um_VSR_Entwurf_final
240430_Gesellschaftsvertrag RVM_Anpassungen_VSR_Entwurf_final

Kontrollvereinbarung

zwischen

den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

- nachfolgend "Münsterlandkreise" genannt -

und der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

- nachfolgend „VSR“ genannt -

über die gemeinsame Kontrolle der Regionalverkehr Münsterland GmbH

(nachfolgend auch „RVM“ genannt)

durch die Münsterlandkreise und die VSR

Präambel

Die Münsterlandkreise sind als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge. Sie sind hierbei zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Die VSR ist nach § 108 GWB i.V.m. Art 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370/2007) auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Rheine als nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Rheine betraut worden. Zugleich ist sie Inhaberin der erforderlichen PBefG-Genehmigung und damit verantwortliches Verkehrsunternehmen für den Stadtverkehr Rheine.

Die Münsterlandkreise und die VSR sind, neben weiteren öffentlichen Gesellschaftern, Gesellschafter der RVM. Sie haben bzw. werden die RVM im Wege der Inhouse-Vergabe mit der Durchführung von Verkehrsleistungen in ihren jeweiligen Gebieten beauftragt bzw. beauftragen.

Die Münsterlandkreise und die VSR wollen mit dieser Vereinbarung ihre Zusammenarbeit sowie die Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse bei der gemeinsamen

Ausübung der Kontrolle der RVM zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für die Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB festlegen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Ausübung der Kontrolle über die RVM durch die Münsterlandkreise und die VSR zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB sowie die hiermit verbundene Zusammenarbeit der Münsterlandkreise und der VSR.

§ 2 Kontrollausübung und weitere Zusammenarbeit der Münsterlandkreise

- (1) Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Inhouse-Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Münsterlandkreise an die RVM sowie der Inhouse-Vergabe eines Nachunternehmerauftrags der VSR an die RVM stimmen sich die Münsterlandkreise und die VSR jeweils in ihrer Eigenschaft als RVM-Gesellschafter eng zur gemeinsamen Ausübung der Kontrolle über die RVM nach Maßgabe des § 3 zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für diese Inhouse-Vergaben nach § 108 GWB nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab.
- (2) Im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen Inhouse-Vergabe an die RVM stimmen sich die Münsterlandkreise in ihrer Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger eng insbesondere zu den nachfolgenden Themen nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab:
 1. Zusammenarbeit mit der Stadt Münster insbesondere auch im Zusammenhang mit der zwischen den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom XX.XX.20XX, mit dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) oder deren Nachfolgeorganisation;
 2. Abstimmung der Nahverkehrsplanung der Münsterlandkreise
 3. sonstige Angelegenheiten der Marktorganisation, die aufgrund der vielfältigen verkehrlichen Verflechtungen zwischen den Münsterlandkreisen Auswirkungen, ggf. auch nur mittelbar, auf einzelne Münsterlandkreise oder die Münsterlandkreise insgesamt haben bzw. haben können.

§ 3 Gemeinsame Kontrolle über die RVM

- (1) Die Münsterlandkreise und die VSR halten zusammen mehrheitlich das Stammkapital der RVM. Nach dem Gesellschaftsvertrag der RVM in der am XX.XX.2024 beschlossenen Fassung können sie mit der Mehrheit ihrer Stimmen Gesellschafterbeschlüsse in allen Angelegenheiten fassen (vgl. § 10 Nr. 5 Unterabsätze 2 und des Gesellschaftsvertrags). Jeder der Münsterlandkreise sowie auch die VSR entsendet jeweils ein Mitglied in die Gesellschafterversammlung der RVM. Die grundsätzliche Möglichkeit der Münsterlandkreise und der VSR gemeinsam auf die wichtigen Entscheidungen sowie die strategischen Ziele der RVM ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen, ist dadurch gegeben.
- (2) Die gemeinsame Kontrolle über die RVM stellen die Münsterlandkreise und die VSR durch eine abgestimmte, einheitliche Ausübung der Stimmrechte ihrer Vertreter in den Organen der RVM sicher. Die Willensbildung zwischen den Münsterlandkreisen und der VSR als Vorbereitung für Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der RVM erfolgt nach Maßgabe des § 4 dieser Vereinbarung.

§ 4 Willensbildung

- (1) Bei der gemeinsamen Kontrolle über die RVM durch die Münsterlandkreise und die VSR (§ 2 Abs. 1) sowie der Wahrnehmung der Aufgaben der Münsterlandkreise als ÖPNV-Aufgabenträger (§ 2 Abs. 2) sind die jeweiligen Beteiligten stets bemüht, einvernehmliche Entscheidungen und Lösungen herbeizuführen. Sofern ein Konsens nicht erzielt werden kann, beschließen die Münsterlandkreise und die VSR die entsprechenden Maßnahmen nach den Grundsätzen der Absätze 3 und 4.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der RVM in Bezug auf kontrollrelevante Themen i. S. d. § 108 GWB i.V.m. § 2 Abs. 1 stimmen sich die Münsterlandkreise und die VSR über die Willensbildung untereinander verbindlich ab und beschließen zu jedem Tagesordnungspunkt, wie das Stimmrecht im jeweiligen Organ der RVM einheitlich ausgeübt werden soll (vorbereitende Beschlüsse gem. § 2 Abs. 1). Die vorbereitenden Beschlüsse werden nach den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 getroffen. Die Münsterlandkreise und die VSR verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der RVM einheitlich nach Maßgabe der vorbereitenden Beschlüsse auszuüben.

Bei der Zusammenarbeit der Münsterlandkreise als ÖPNV-Aufgabenträger in Bezug auf Themen i. S. d. § 2 Abs. 2 findet eine entsprechende Abstimmung zur internen Willensbildung ausschließlich zwischen den Münsterlandkreisen ebenfalls im Vorfeld zur Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsratssitzung der RVM statt, auch wenn eine Beschlussfassung hierüber in dem jeweiligen Gremium nicht vorgesehen ist (vorbereitende Beschlüsse gem. § 2 Abs. 2). Die Grundsätze des Abs. 4 gelten entsprechend.

Die vorbereitenden Beschlüsse können unmittelbar vor Beginn einer Organisation gefasst werden.

- (3) Bei der Willensbildung nach Abs. 1 zwischen den Münsterlandkreisen und der VSR bzw. innerhalb der Münsterlandkreise besitzt jeder Beteiligte eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die jeweiligen Beschlüsse einer Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Können sich die jeweiligen Beteiligten nicht auf eine abgestimmte Position einigen (z.B. 2:2 Stimmen bei einer Enthaltung bei kontrollrelevanten Themen bzw. 2:2 Stimmen bei Aufgabenträgerthemen), ist der betreffende Beschlussvorschlag abgelehnt.

Bei der Willensbildung nach Abs. 1 in Bezug auf die Sicherstellung von Verkehrsleistungen mit Bussen und anderen Kraftfahrzeugen, mit denen die RVM durch die Münsterlandkreise im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB betraut wurde oder eine solche Vergabe beabsichtigt ist, wird sich die VSR jeweils der Mehrheit der Stimmen der Münsterlandkreise anschließen bzw. sich bei Stimmengleichheit enthalten. Die Münsterlandkreise werden die VSR im Gegenzug von allen aus dieser Inhouse-Vergabe stammenden (mittelbaren/unmittelbaren) rechtlichen Risiken und finanziellen Belastungen im Innenverhältnis freihalten.

Bei der Willensbildung nach Abs. 1 in Bezug auf die operative Erbringung des Stadtverkehrs Rheine, mit der die RVM durch die VSR im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB beauftragt wurde oder eine solche Vergabe beabsichtigt ist, werden sich die Münsterlandkreise jeweils der Stimme der VSR anschließen. Die VSR wird im Gegenzug die Münsterlandkreise von allen aus dieser Inhouse-Vergabe stammenden (mittelbaren/unmittelbaren) rechtlichen Risiken und finanziellen Belastungen im Innenverhältnis freihalten.

- (4) Über sämtliche Angelegenheiten im Sinne von § 2 Abs. 2, die nur einen der Münsterlandkreise jenseits der Befugnisse nach § 2 Abs. 1 und § 3 betreffen, bestimmt der betreffende Kreis grundsätzlich autonom. Maßnahmen in diesen eigenen Angelegenheiten werden von dem jeweils veranlassenden Kreis

den übrigen Münsterlandkreisen vor ihrem Vollzug mit ihren jeweiligen Auswirkungen schriftlich zur Kenntnis gegeben.

Auf Antrag eines Münsterlandkreises kann in einem Beschluss zu Entscheidungen eines anderen Münsterlandkreises gemäß Unterabs. entschieden werden, dass der veranlassende Kreis seine geplanten Maßnahmen durchführen kann, auch wenn hierdurch in Befugnisse der übrigen Münsterlandkreise eingegriffen wird. Dieser Beschluss kann mit Bedingungen versehen werden (z. B. Freistellung von wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Risiken).

Entscheidungen und Beschlüsse nach diesem Absatz haben keinerlei Auswirkungen bzw. bedeuten keinerlei Vorfestlegungen im Hinblick auf eine entsprechende Umsetzung durch die RVM; insoweit gelten die §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 bis 3.

§ 5 Kosten

- (1) Kosten der RVM, die auf der Grundlage von Beschlüssen einzelner oder aller Münsterlandkreise im Zusammenhang der Sicherstellung von Verkehrsleistungen durch die RVM aufgrund einer Inhouse-Vergabe der Münsterlandkreise nach § 108 GWB gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 und/oder im Zusammenhang mit Aufgabenträgeraufgaben und -abstimmungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 entstehen, werden von den Münsterlandkreisen anteilig nach den in diesem Jahr im Verbund der Münsterlandkreise erbrachten Nutzwagenkilometern getragen, die in dem betreffenden Jahr auf ihr Gebiet entfallen.
- (2) Kosten der RVM, die auf der Grundlage von Beschlüssen der VSR im Zusammenhang mit der operativen Erbringung des Stadtverkehrs Rheine durch die RVM im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 entstehen, werden vollständig von der VSR getragen.
- (3) Kosten der RVM, die auf der Grundlage von gemeinsamen kontrollrelevanten Beschlüssen der Münsterlandkreise und der VSR gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 entstehen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweils im Wege der Inhouse-Vergabe erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bzw. Nachunternehmeraufträgen stehen, werden von den Münsterlandkreisen und der VSR anteilig nach den ihnen jeweils zuzuordnenden Nutzwagenkilometern getragen.
- (4) Im Übrigen trägt jeder Beteiligte dieser Vereinbarung seine ihm entstehenden Kosten selbst.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kontrollvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen vom **XX.XX.2021** tritt zugleich außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils mit Auslaufen eines an die RVM durch die Münsterlandkreis direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (derzeit zum 31.12.2030) bzw. eines durch die VSR im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Rheine direkt vergebenen Nachunternehmerauftrags (derzeit zum) von einem oder allen Beteiligten gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben werden. Die Kündigung bzw. Aufhebung wird frühestens mit Auslaufen des jeweils im Zeitpunkt der Kündigung bzw. Aufhebung länger laufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. Nachunternehmerauftrags wirksam.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Münsterlandkreisen und der VSR angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung können nur im Einvernehmen aller Beteiligten vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

...., den

Für den Kreis Borken:

Der Landrat

.....

..., den

Für den Kreis Coesfeld:

Der Landrat

.....

...., den

Für den Kreis Steinfurt:

Der Landrat

.....

..., den

Für den Kreis Warendorf:

Der Landrat

.....

Für die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH

Die Geschäftsführung

.....



Entwurf Stand: 30.04.2024



**Gesellschaftsvertrag
der
Regionalverkehr Münsterland GmbH**

Handelsregister Amtsgericht Münster: HRB 1489

Stand: 05.07.2017

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Regionalverkehr Münsterland GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.

§ 3
Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.669.400,00 EUR.
2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung,

2. Aufsichtsrat,
3. Beiräte,
4. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführer/in. Die Zahl der Geschäftsführer/innen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur eine bzw. ein Geschäftsführer/in bestellt, vertritt sie bzw. er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder von einer bzw. einem Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer bzw. einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
5. Der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW. 7 Arbeitnehmervertreter/innen werden aus einer von den Arbeitnehmer/innen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW entsandt. Die von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Weisungen und Beschlüssen der Kreistage bzw. des Rates der entsendenden Gebietskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der jeweils entsendende Gesellschafter ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern sie gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW.

3. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Über die Regelung gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung dem Rat oder dem Kreistag der entsendenden Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus diesem Gremium beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode des ihn bestellenden Organs. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis 4.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Forums von 6 Aufsichtsratsmitgliedern oder auf Verlangen einer bzw. eines zum Aufsichtsrat ernannten Landrätin bzw. Landrates bzw. (Ober-)Bürgermeisterin bzw. (Ober-)Bürgermeisters oder der bzw. des von diesen Personen jeweils benannten Vertreterin bzw. Vertreters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten termingerecht nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen und mindestens die Hälfte – darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter/in – anwesend sind. Mangels Beschlussfähigkeit ist nach Maßgabe von Abs. 1 eine Folgesitzung von der Geschäftsführung unverzüglich einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen

Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich zu ermächtigen. In der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
6. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer – beide sind vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen – zu unterschreiben. Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse des Aufsichtsrates festzustellen. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen einen pauschalen Aufwendungsersatz, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt. Die Auszahlung erfolgt unbar.
8. Die Gesellschaftervertreter haben das Recht, an der Sitzung des Aufsichtsrates als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Eisenbahn-Beirat.
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Beiräte mit beratender Funktion berufen und Näheres hierzu regeln. Insbesondere sollen Städte und Gemeinden in den Gebieten der an der Gesellschaft beteiligten Kreise eingebunden werden.
3. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.

4. Die Beiratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, jeweils in gesonderten Sitzungen außerhalb der Aufsichtsratssitzungen statt. Hierbei werden insbesondere der Wirtschaftsplan bzw. der Jahresabschluss beraten.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.

4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat die Geschäftsführung – im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln – eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird. Jede Geschäftsvertreterin bzw. jeder Geschäftsvertreter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans der RVM,
 - c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RVM-Verkehrsdienst GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - f) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - i) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern,

- k) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist/in oder Betriebsleiter/in werden sollen,
 - l) Beförderungsentgelte und -bedingungen nach vorheriger Meinungsbildung der Münsterlandkreise,
 - m) Angebotsmaßnahmen im ÖPNV, soweit sie Regelungen der Betrauung / direkten Vergabe grundlegend beeinflussen und wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschafter haben,
 - n) Zustandekommen, vergaberechtlich wesentliche Änderung oder Beendigung von direkt vergebenen Aufträgen in Bezug auf die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die RVM (insbesondere öffentliche Dienstleistungsaufträge i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Subunternehmer-Aufträge) einschließlich Nebenleistungen,
 - o) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen der RVM (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),
 - p) Kooperationen mit dritten Aufgabenträgern mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
 - q) Grundlegende Fragen / Erstellung von Richtlinien zur Kooperation mit dem ZVM oder dem NWL oder deren Nachfolgeorganisationen,
 - r) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation mit den Schulträgern,
 - s) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation im ÖPNV mit den Gemeinden und Städten im Münsterland (insbesondere Vertragsgestaltung),
 - t) Ausübung aller Gesellschafterrechte der RVM in sämtlichen Beteiligungsgesellschaften,
 - u) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - v) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
 - w) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist,
 - x) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, insbesondere Swap-Verträgen,
 - y) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,
 - z) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, und den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
7. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.
9. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt

werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 13

Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern

1. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen müssen in einem angemessenen Austauschverhältnis stehen; wirtschaftliche Nachteile der Gesellschaft sind auszuschließen. Eine Vorteilsgewährung zugunsten von Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen ist in jedem Fall auszuschließen. Als nahestehende Personen in vorstehendem Sinne gelten insbesondere Beschäftigte des Gesellschafters sowie nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 AO von Vertreter/innen der Gesellschaft.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der bzw. die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine bzw. einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritte bzw. Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die bzw. der Dritte nahesteht.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der hierfür zuständigen Prüfungsinstanzen durch die Beteiligten fest.

§ 14

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.

§ 15 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils. Dieser wird für beide Parteien bindend durch eine bzw. einen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der IHK Münster zu benennende Sachverständige bzw. zu benennenden Sachverständigen festgestellt.
2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgrund steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
3. Die Einziehungsvergütung ist in 5 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 Monate nach Vorliegen des oben genannten Gutachtens der bzw. des Sachverständigen durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig.
4. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist von der Fälligkeit der ersten Rate an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise zu entrichten.

§ 16 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung des Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. § 15 dieses Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend für die Zahlung der Abtretungsvergütung.

§ 17 Ankaufsrecht

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur dauerhaften Gewährleistung der Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft in alleiniger kommunaler Trägerschaft. Sollte seitens eines Gesellschafters ein Verkauf von Geschäftsanteilen bzw. Teilen davon an private Dritte beabsichtigt sein oder sollte die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung eines privaten Dritten an einem Gesellschafter in Rede stehen, hat dieser Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter kann sein Ankaufsrecht durch notariell beurkundete Annahmeerklärung bis zum Ablauf von drei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens ausüben.

2. Das Ankaufsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Ankaufsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Ankaufsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander ausgeübt.
3. Der Verkaufspreis wird anhand der prozentualen Höhe des zu veräußernden Geschäftsanteils in Bezug auf das Eigenkapital der Gesellschaft ermittelt.

§ 18

Finanzierung von Verkehrsleistungen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n)

Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die auf der Grundlage von direkt vergebenen Aufträgen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n) erbracht werden, richtet sich ausschließlich nach Maßgabe des entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. Subunternehmer-Auftrags hierzu. Eine Pflicht der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Subunternehmer-Auftrag nicht betroffenen Gesellschafter zum Ausgleich von etwaigen Verlusten besteht insoweit ausdrücklich nicht. Sollte es dennoch zu einer finanziellen Belastung der anderen Gesellschafter kommen, hat der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den Subunternehmer-Auftrag vergebende Gesellschafter die anderen von der Belastung freizustellen.

§ 19

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) anzuwenden.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 083/2024
--	------------------------

Betreff:

Entsendung eines Vertreters des Gesellschafters Kreis Warendorf in die Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Leiter des Amtes für Planung und Naturschutz, Herr Martin Terwey, wird zum Vertreter des Gesellschafters Kreis Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH bestellt.

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Kreistags vom 01.07.2016 wurde mit der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH der Geschäftsführer des ehemaligen Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) - Fachbereich Bus als Vertreter des Gesellschafters Kreis Warendorf und der anderen Münsterlandkreise in der Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH bestellt.

Nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers des ZVM soll Herr Terwey zukünftig den Kreis Warendorf in der Gesellschafterversammlung vertreten; die offizielle Bestellung erfolgt mit diesem Beschluss.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 078/2024
--	------------------------

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	24.05.2024
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 130110	Bez. Natur und Landschaft
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und	a) 30.000 EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Kreis Warendorf nebst Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karten) wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz entweder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Aufgrund des Auslaufens der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf ist der Erlass einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Naturdenkmale im Kreis Warendorf, die sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden, sind über die Ge- und Verbotsvorschriften der Landschaftspläne geschützt.

Der ausgearbeitete Verordnungsentwurf sieht die Unterschutzstellung von insgesamt 30 Objekten vor. Von den in der bisherigen Verordnung enthaltenen 38 Objekten sind 9 abgängig. Ein Objekt (Eiche in Wadersloh) wird neu in die Verordnung aufgenommen.

Zur Vorbereitung der neuen Verordnung wurden alle in den bebauten Ortslagen der Kommunen unter Schutz gestellten Objekte sowie das neu aufzunehmende Objekt von der Unteren Naturschutzbehörde einer Prüfung unterzogen, ob die gesetzlichen Anforderungen für die Unterschutzstellung erfüllt werden.

Allen Grundstückseigentümern, den Kommunen und den Trägern öffentlicher Belange wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung gegeben. Davon wurde im geringem Umfang Gebrauch gemacht. Die Bedenken konnten in Absprache mit den Betroffenen ausgeräumt werden und die Vorschläge der Träger öffentlicher Belange (Auflistung s. Anlage) berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) kann die Untere Naturschutzbehörde Naturdenkmale durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für anfallende notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an Naturdenkmälern, für die der Kreis zuständig ist, sind 30.000 € in den Haushalt eingestellt.

Anlagen:

240305 ND-Liste

Finaler Entwurf - nach Anhörung

ND_IBV_Ahlen

ND_IBV_Beelen

ND_IBV_Ennigerloh-Enniger

ND_IBV_Ennigerloh-Ostenfelde

ND_IBV_Ennigerloh-Westkirchen

ND_IBV_Oelde

ND_IBV_Oelde-Stromberg

ND_IBV_Oelde-Suenninghausen

ND_IBV_Ostbevern

ND_IBV_Telgte

ND_IBV_Telgte-Westbevern

ND_IBV_Wadersloh

ND_IBV_Wadersloh-Diestedde

ND_IBV_Wadersloh-Liesborn

ND_IBV_Warendorf

ND_IBV_Warendorf-Milte

Lfd. Nr.	Kennzeichnung	ND-Schutzgut, Art	Ortschaft	Flurstück	Schutzzweck
1	1.11	Blutbuche	Ahlen	Gemarkung Ahlen, Flur 5, Flurstück 452	Eigenart und Schönheit
2	1.12	Dicker Stein	Ahlen	Gemarkung Ahlen, Flur 33, Flurstück 42	naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe
3	3.01	Baumreihe - Eichenaltbaumbestand (19 Bäume), ehemals "Thiers Allee"	Beelen	Gemarkung Beelen, Flur 21, Flurstücke 94, 139, 168, 169	landeskundliche Gründe
4	3.02	Eiche	Beelen	Gemarkung Beelen, Flur 24 , Flurstück 158	Eigenart und Schönheit
5	5.04	Eiche	Westkirchen	Gemarkung Westkirchen, Flur 9, Flurstück 764	Eigenart
6	5.08	Linde	Ostenfelde	Gemarkung Ostenfelde, Flur 3, Flurstück 499	Eigenart und Schönheit
7	5.09	Eiche am Friedhof	Westkirchen	Gemarkung Westkirchen, Flur 9, Flurstück 779	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
8	5.10	Kastanie	Enniger	Gemarkung Enniger, Flur 17, Flurstück 41	Seltenheit und Schönheit
9	7.03	Eichenaltholzbestand "Dämmers Büschken"	Oelde	Gemarkung Oelde, Flur 5, Flurstück 445	Seltenheit und Eigenart
10	7.08	Feldahorn	Stromberg	Gemarkung Oelde, Flur 408, Flurstück 308	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
11	7.13	Eiche	Sünninghausen	Gemarkung Oelde, Flur 307, Flurstück 472	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
12	7.14	Eiche	Sünninghausen	Gemarkung Oelde, Flur 307, Flurstück 383	Eigenart und Schönheit
13	7.15	Naturnaher Axtbachverlauf (östlich)	Oelde	Gemarkung Oelde, Flur 10, Flurstück 232	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
14	7.16	Naturnaher Axtbachverlauf (westlich)	Oelde	Gemarkung Oelde, Flur 10, Flurstück 9	Seltenheit, Eigenart und Schönheit

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des
Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und im Gebiet des
Kreises Warendorf

Anlage 1

Lfd. Nr.	Kennzeichnung	ND-Schutzgut, Art	Ortschaft	Flurstück	Schutzzweck
15	8.01	Baumreihe - Lindenaltbaumbestand (9 Bäume)	Ostbevern	Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 705	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
16	11.01	Linde (Marienlinde)	Telgte	Gemarkung Telgte-Stadt, Flur 52, Flurstück 330	naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe
17	11.02	Drei Eichen	Telgte	Gemarkung Telgte-Stadt, Flur 10, Flurstück 12	Eigenart und Schönheit
18	11.03	Zwei Blutbuchen	Telgte	Gemarkung Telgte-Stadt, Flur 2, Flurstück 188	Eigenart und Schönheit
19	11.04	Baumreihe - Lindenaltbaumbestand (9 Bäume)	Westbevern	Gemarkung Westbevern, Flur 21, Flurstück 23	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
20	12.01	Eiche	Wadersloh	Gemarkung Wadersloh, Flur 21, Flurstück 233	Seltenheit und Schönheit
21	12.20	Blutbuche	Wadersloh	Gemarkung Wadersloh, Flur 24, Flurstück 341	Seltenheit und Schönheit
22	XX.XX	Eiche im Park (Neuzugang)	Wadersloh	Gemarkung Wadersloh, Flur 23, Flurstück 271	Schönheit sowie naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe
23	12.21	Linde	Liesborn	Gemarkung Wadersloh, Flur 110, Flurstück 534	Eigenart und Schönheit
24	12.22	Eiche	Diestedde	Gemarkung Wadersloh, Flur 208, Flurstück 202	Eigenart
25	13.05	Platane	Warendorf	Gemarkung Warendorf, Flur 29, Flurstück 440	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
26	13.08	Blutbuche	Warendorf	Gemarkung Warendorf, Flur 26, Flurstück 114	Eigenart und Schönheit
27	13.24	Eibe	Warendorf	Gemarkung Warendorf, Flur 29, Flurstück 688	Seltenheit und Schönheit

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des
Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und im Gebiet des
Kreises Warendorf

Anlage 1

Lfd. Nr.	Kennzeichnung	ND-Schutzgut, Art	Ortschaft	Flurstück	Schutzzweck
28	13.26	Zwei Linden	Warendorf	Gemarkung Warendorf, Flur 37, Flurstück 129	Eigenart
29	13.27	Baumreihe - Sieben Platanen	Milte	Gemarkung Milte, Flur 603, Flurstück 111	Seltenheit, Eigenart und Schönheit
30	13.28	Lindenaltbaumbestand der Promenade	Warendorf	Gemarkung Warendorf, Flur 29, Flurstück 805 Gemarkung Warendorf, Flur 30, Flurstück 416	Schönheit sowie naturgeschichtliche und landeskundliche Gründe

Ö 10

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Warendorf Vom 14.06.2024

Aufgrund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist und zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird vom Kreis Warendorf als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 14.06.2024 für das Gebiet des Kreises Warendorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmal festgesetzt. Das Verzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen.

- (3) Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Bäume handelt, ist auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) sowie ein 2,0 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich unter Schutz gestellt; ausgenommen sind solche Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung
 1. zu einer öffentlichen Straße gehören oder
 2. mit einer festen Decke versehen sind oder
 3. überbaut sind.

Änderungen unterliegen den Verbotsregelungen und bedürfen damit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW.

§ 2 Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. ein Naturdenkmal zu entfernen oder das Naturdenkmal oder Teile davon zu beschädigen, zu versetzen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum, Erscheinungsbild oder äußeren Gestalt zu beeinträchtigen oder zu ändern; als Beschädigung gelten auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes, das Aufasten, das Auslichten von Bäumen und Sträuchern und das Abbrechen von Zweigen,
2. die geschützten Bereiche (vgl. § 1) zu befestigen oder zu verdichten; als Befestigung gilt auch, den Kronentraufbereich oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu versehen,
3. am Naturdenkmal Drahtschlingen, Ketten und Bandeisen zu befestigen sowie Nägel und Krampen einzuschlagen,
4. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt oder Altmaterial abzulagern, auszuschütten, abzuleiten bzw. einzuleiten,
5. den Grundwasserflurstand zu verändern,
6. Biozide zu lagern oder anzuwenden, Silagemieten anzulegen sowie Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen,
7. Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,
8. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen,
9. in den als Naturdenkmal festgesetzten Gewässern zu baden, ihre Eisflächen zu betreten, in diesen Gewässern Tiere zu füttern,
10. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,
11. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
12. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen, mehrtägig an derselben Stelle zu lagern, Feuer zu machen oder Heizgeräte oder Grills zu benutzen,
13. Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern, anzulegen oder bereitzustellen
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen, durchzuführen oder zu ändern, soweit es sich nicht um Beschilderungen handelt, die ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als

- Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen; hierbei ist auszuschließen, dass Objekte dieser Art unmittelbar an dem zu schützenden Objekt angebracht werden,
15. den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege zu betreten, zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen,
 16. Findlinge zu entfernen oder zu versetzen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

§ 3 Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Unberührt von § 2 bleiben, soweit nicht für einzelne Objekte etwas anderes bestimmt ist:
 1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung der Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und hierüber ein Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf als untere Naturschutzbehörde besteht,
 2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, soweit es sich nicht um einfache Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 handelt,
 3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; diese sind nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 4. einer beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- (2) Die vom Kreis Warendorf – untere Naturschutzbehörde – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordneten, genehmigten Pflegemaßnahmen bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 2 nach § 67 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (3) Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

§ 5 Pflichten von Eigentümern/-innen und Nutzungsberechtigten

- (1) Die Betreuung der Naturdenkmale obliegt der unteren Naturschutzbehörde. Daher haben die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte die Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der das Naturdenkmal umgebenden Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Auftretende erkennbare Schäden oder Mängel sowie offensichtlich, nachteilige Veränderungen an Naturdenkmalen, wie z.B. Pilzfruchtkörper, toter oder abgebrochene Äste, sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- (3) Einfache Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht wie die Beseitigung von Laub oder Früchten, die nicht durch die Pflege- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr Beauftragten abgedeckt werden, obliegen weiterhin den Grundstückseigentümern /-nutzern.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde sowie von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Gutachtern im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen Zutritt zu gewähren.
- (5) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf einen Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Ziffer 4 des LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf verkündet. Sie tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Naturdenkmalverordnung des Kreises Warendorf

- Verzeichnis der Naturdenkmale

Entwurf

Ö 10

Träger öffentlicher Belange für die Anhörung im Rahmen der
Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern
im Innenbereich

alle Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

LWL - Archäologie für Westfalen

Wasserversorgung Beckum GmbH

Stadtwerke Ostmünsterland

Stadtwerke Münster GmbH

Gelsenwasser AG

Stadtwerke Warendorf GmbH

Stadtwerke Ahlen GmbH

Bezirksregierung Münster

Kreistelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende für den Naturschutzbeirat

Wald und Holz NRW

Bund NRW e.V.

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.

Stadtnetze Münster

Thyssengas

Amprion

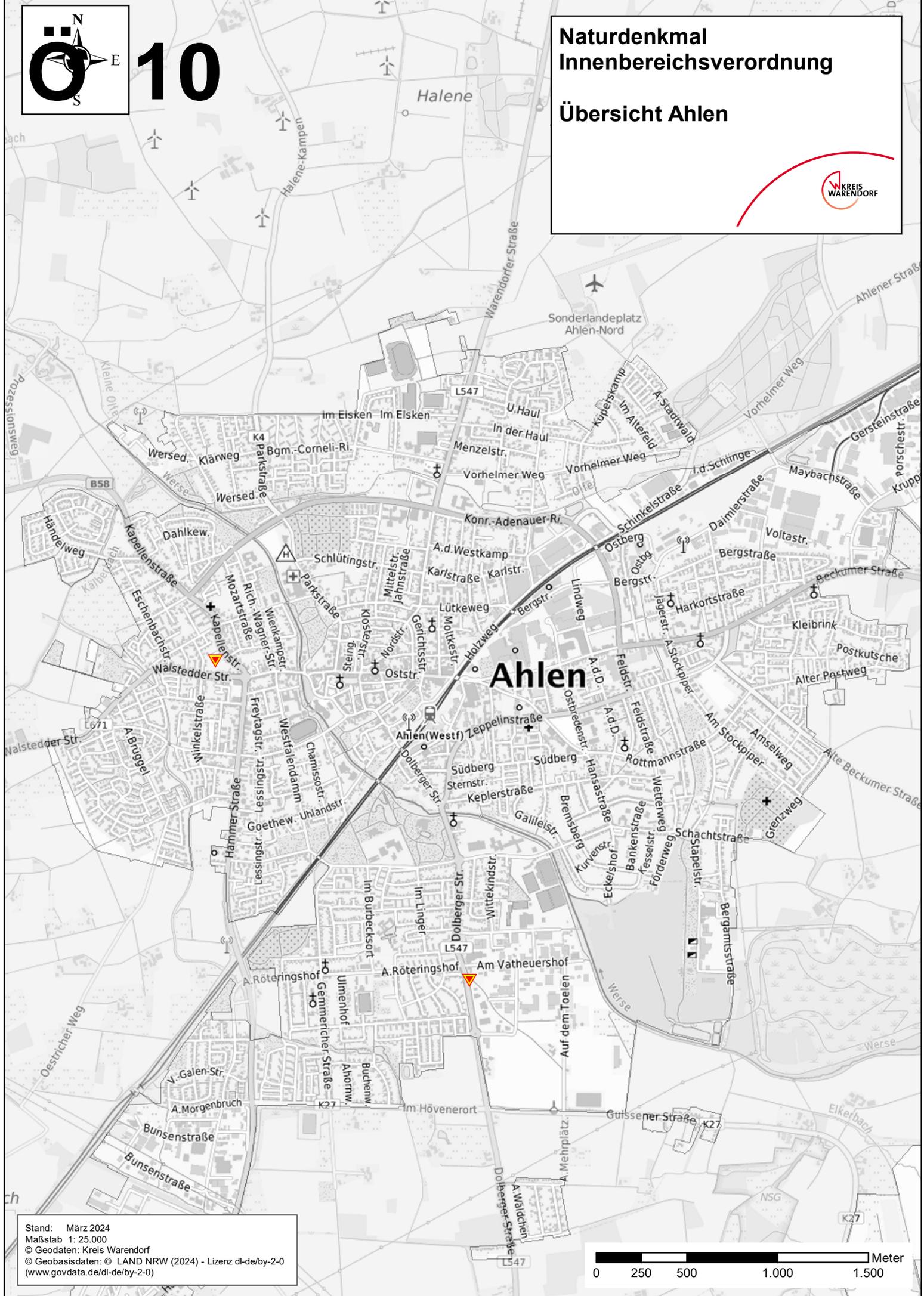
Westnetz GmbH



10

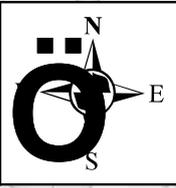
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Ahlen



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)





10

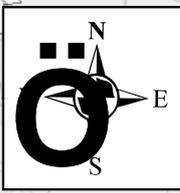
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Beelen



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

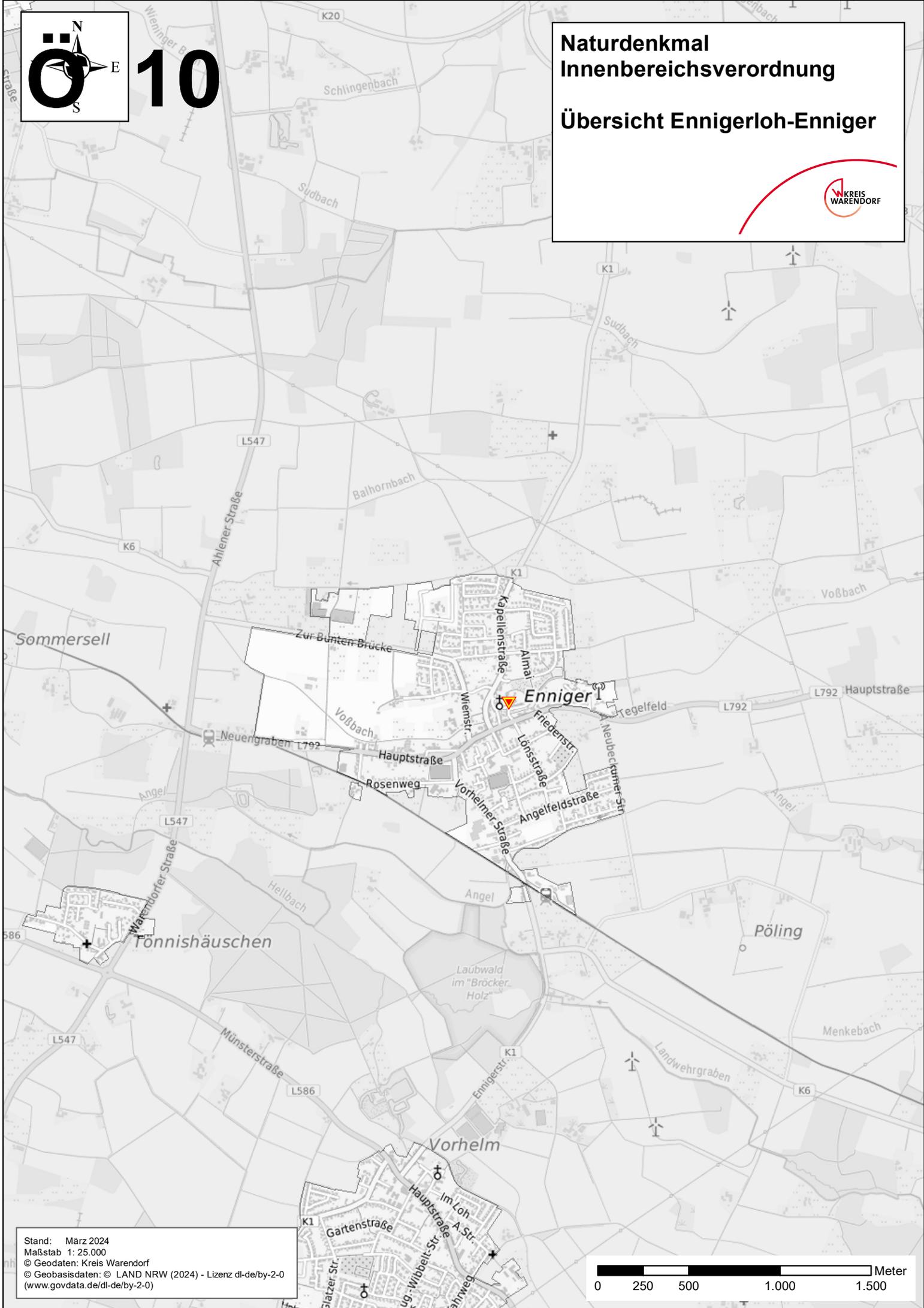




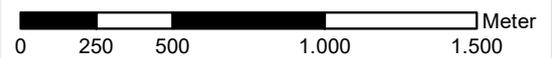
10

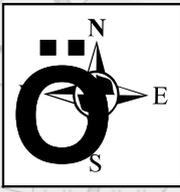
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Ennigerloh-Enniger



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

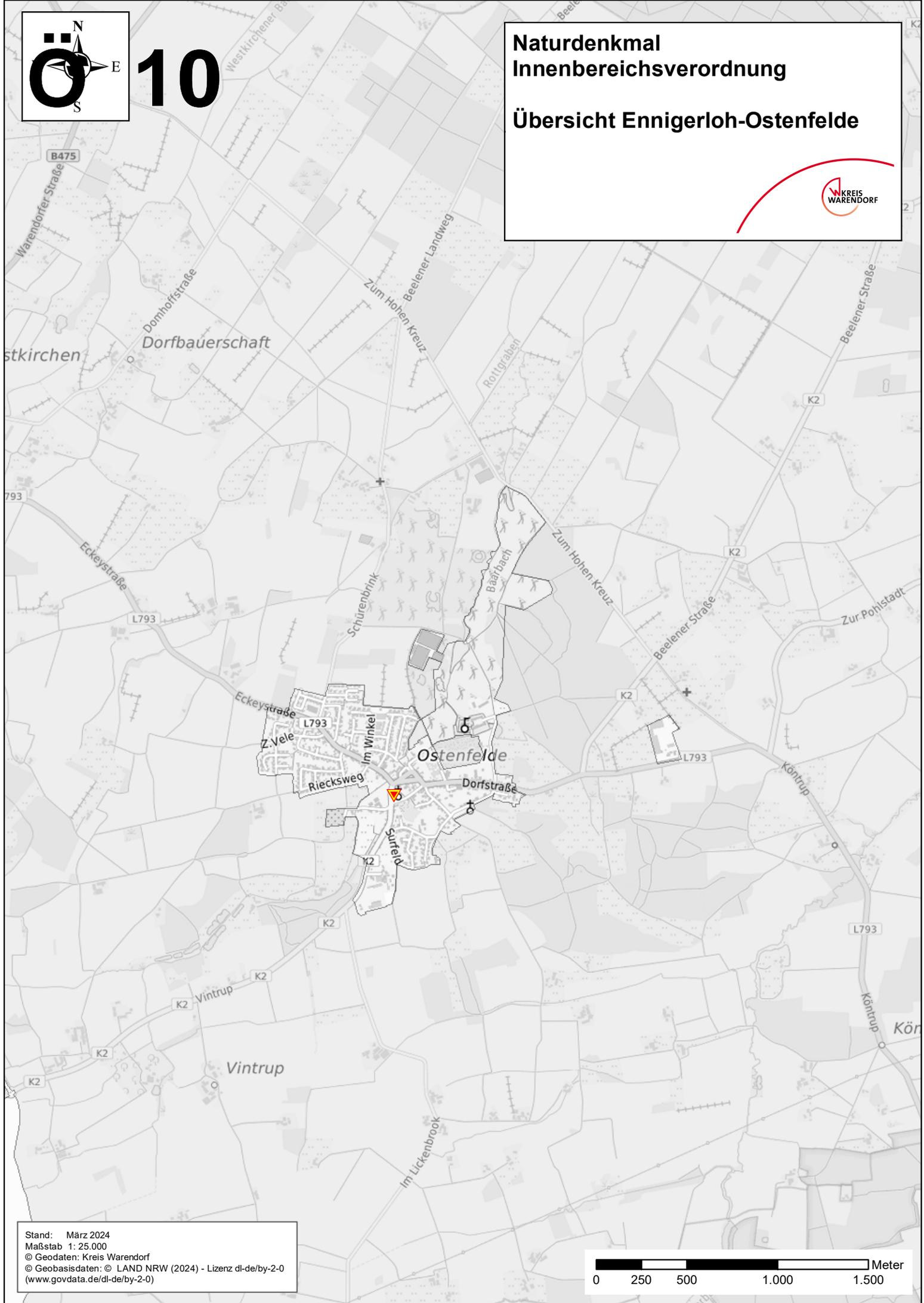




10

Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Ennigerloh-Ostenfelde



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)





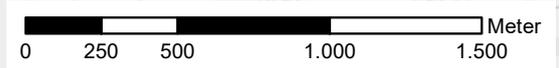
10

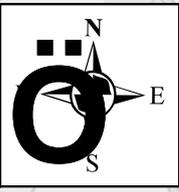
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Ennigerloh-Westkirchen



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

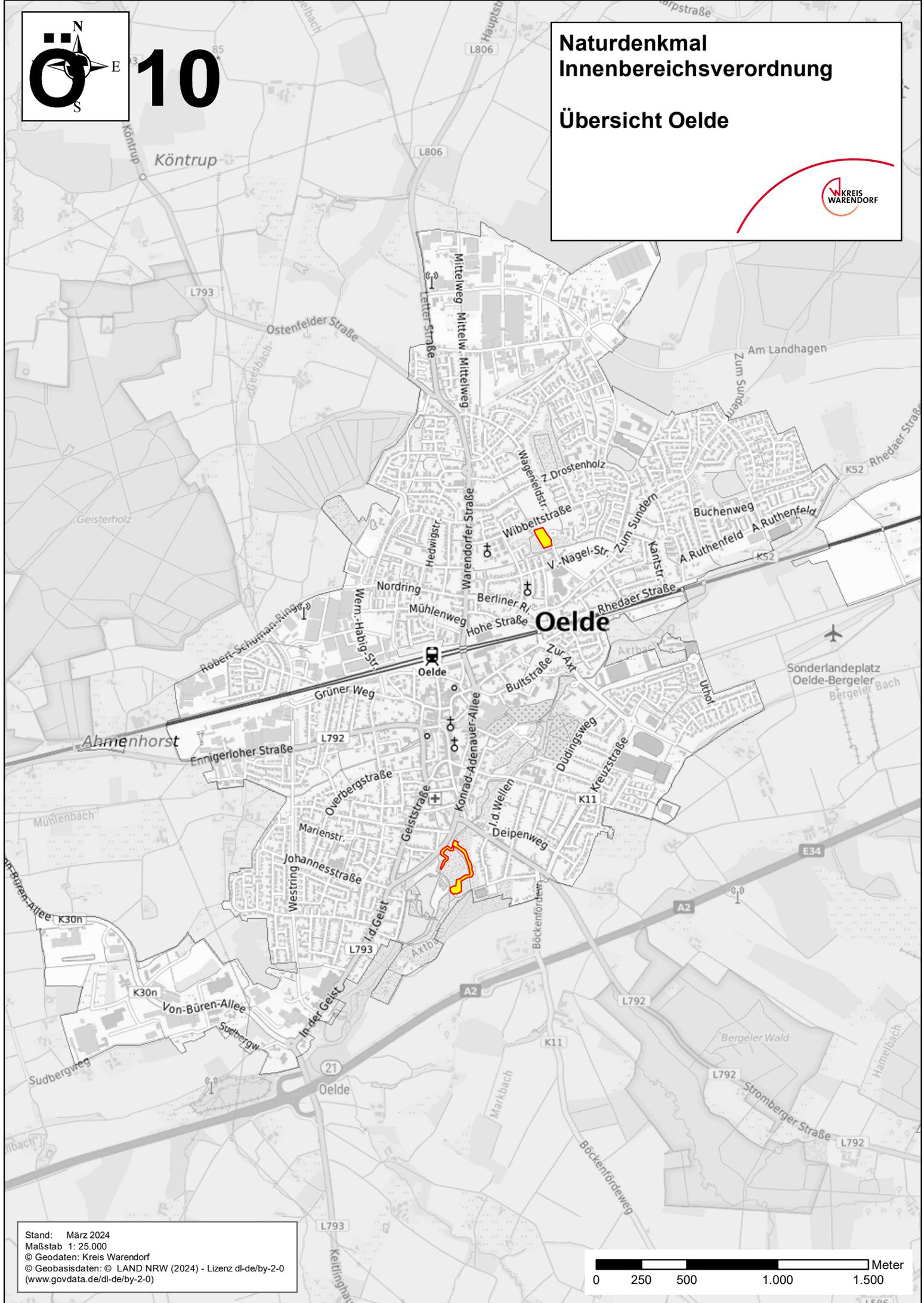




10

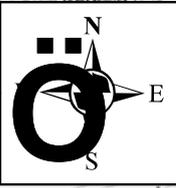
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Oelde



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)





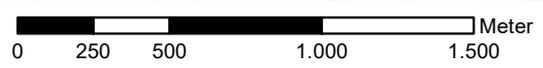
10

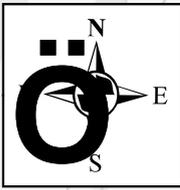
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Oelde Stromberg



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

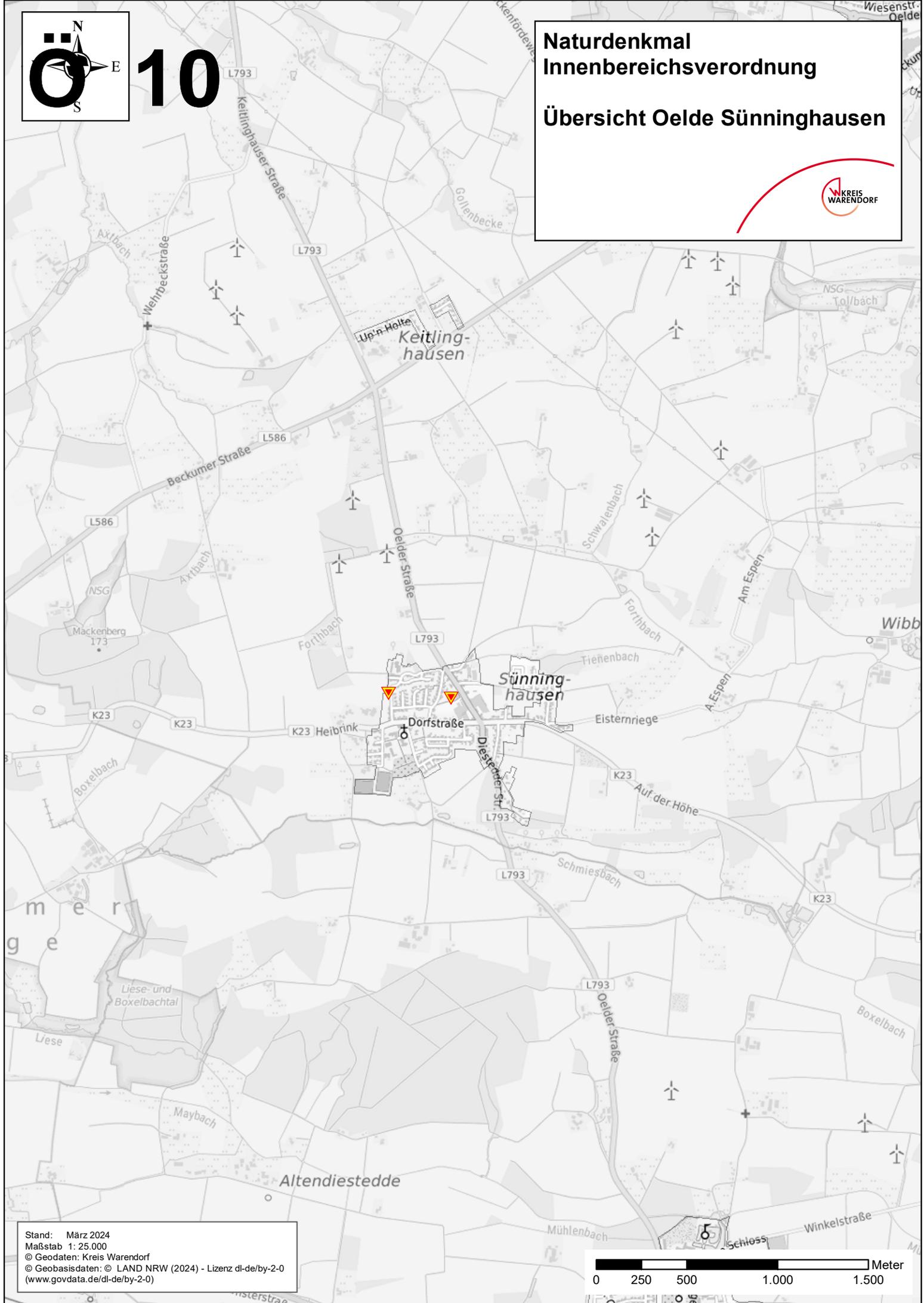




10

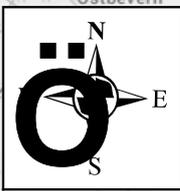
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Oelde Sünninghausen



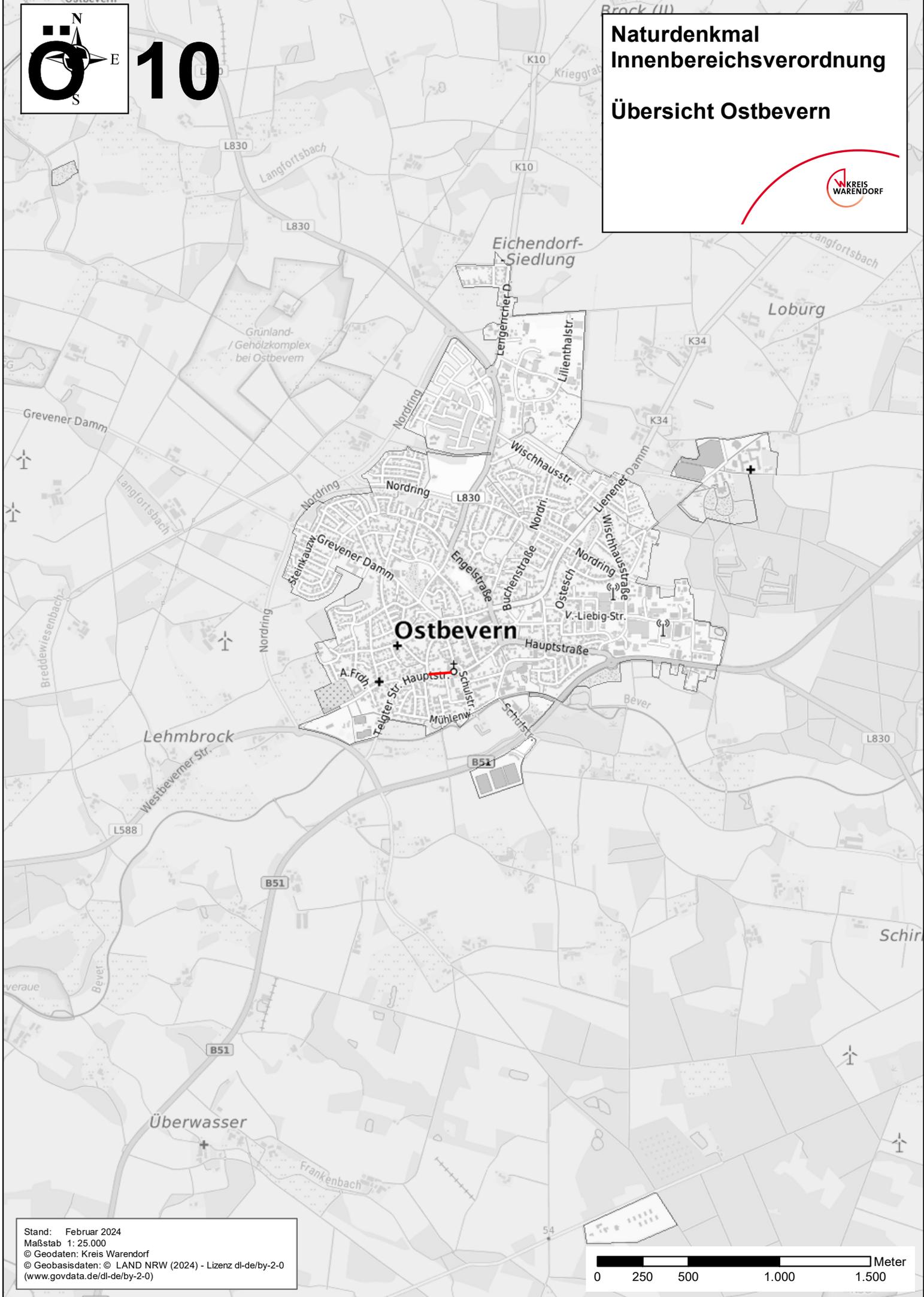
Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



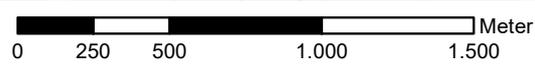


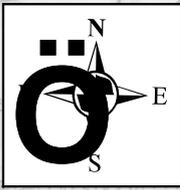
10

Naturdenkmal Innenbereichsverordnung Übersicht Ostbevern



Stand: Februar 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

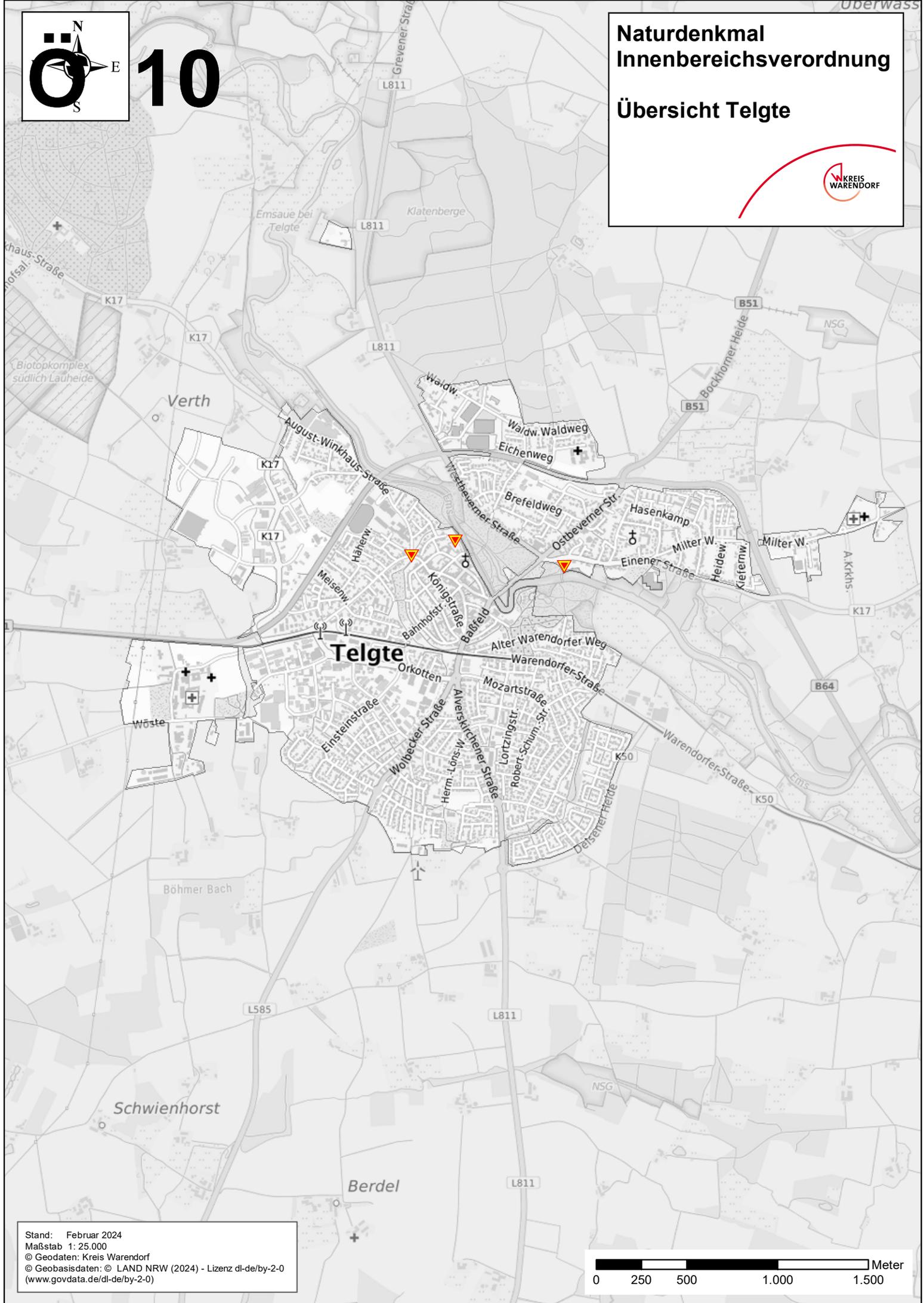




10

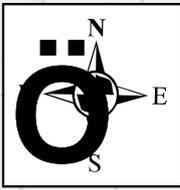
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Telgte



Stand: Februar 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

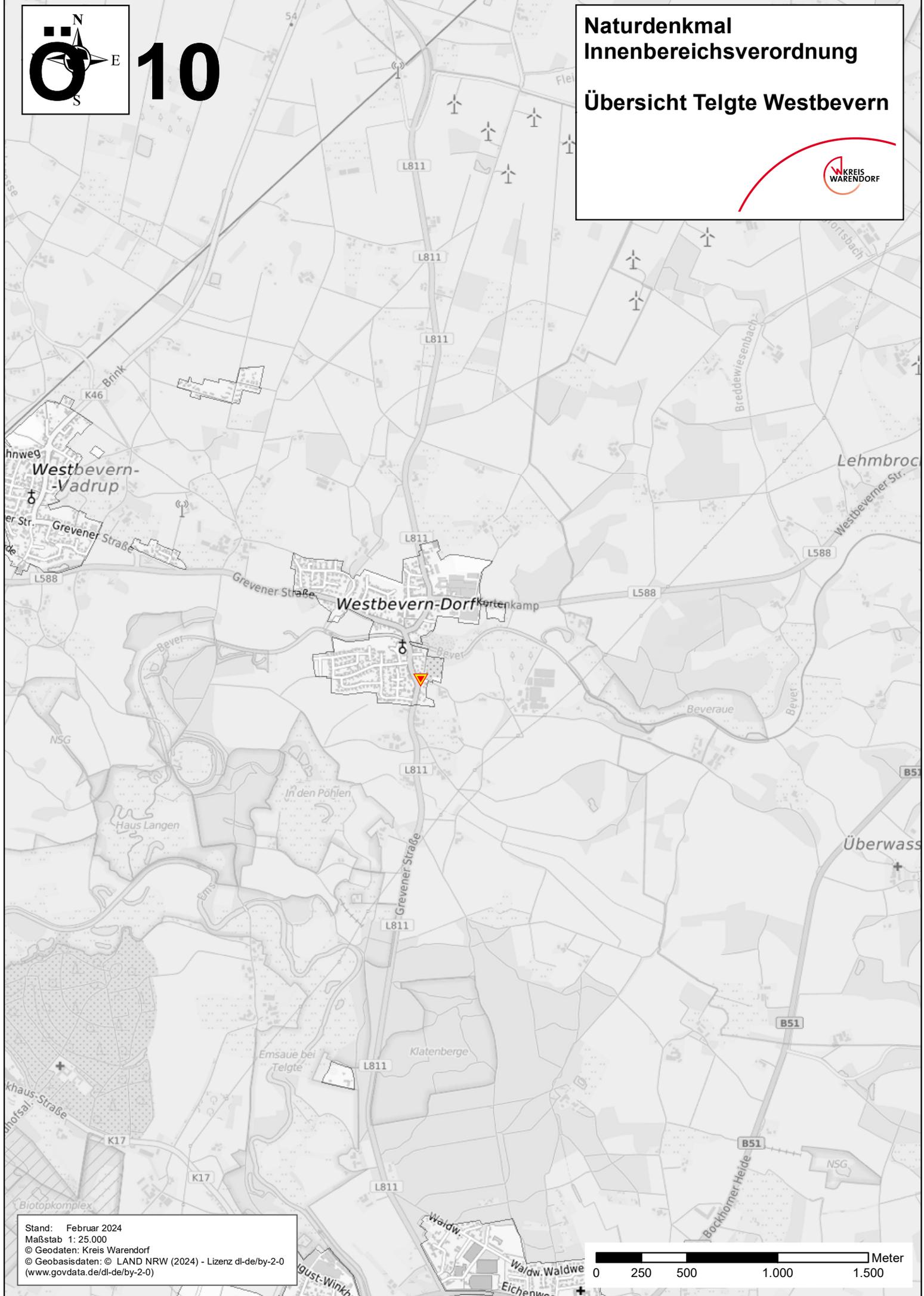




10

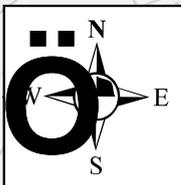
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Telgte Westbevern



Stand: Februar 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)





10

Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Wadersloh



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)





10

Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Wadersloh Diestedde



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

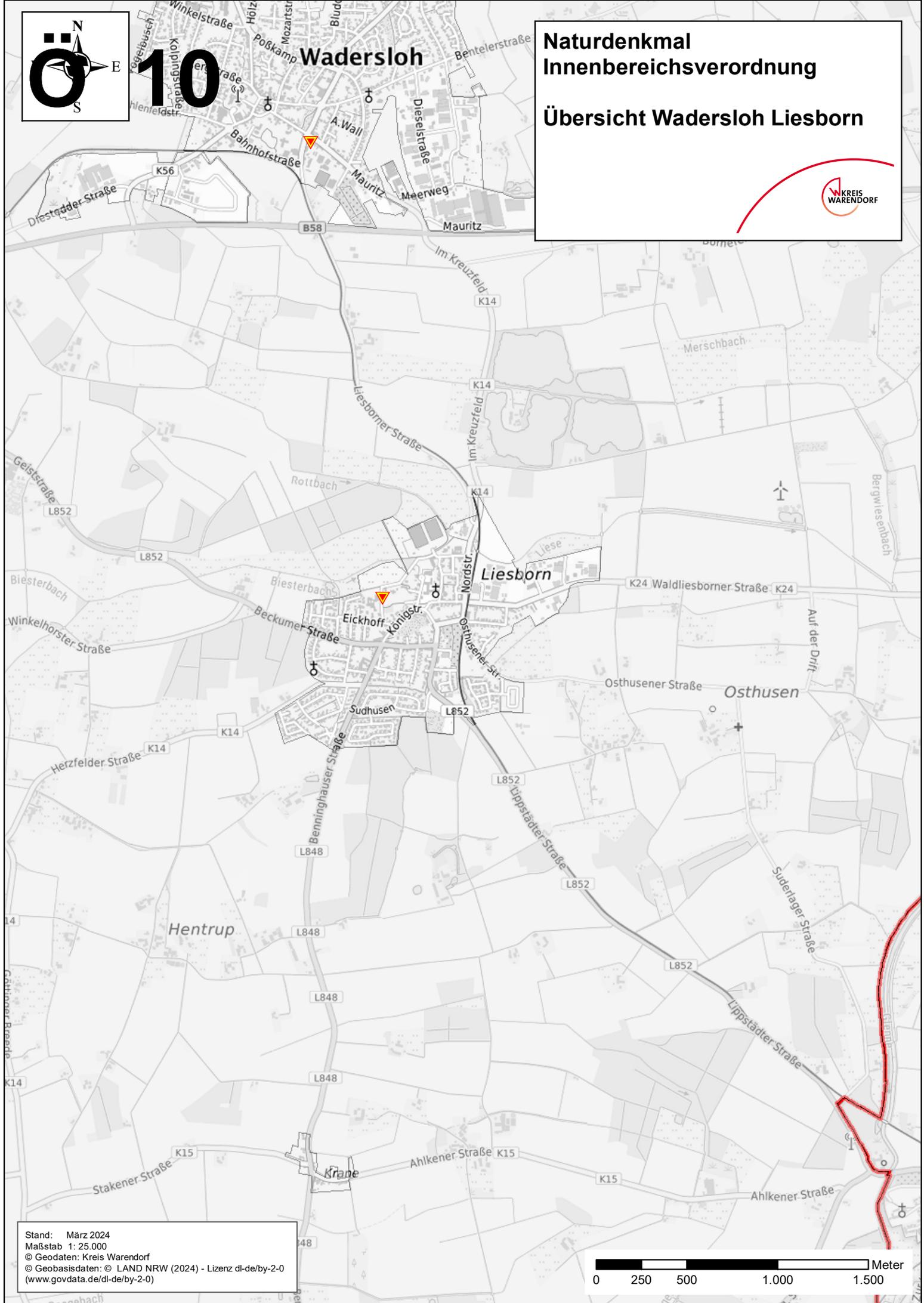




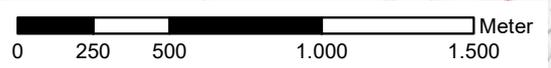
10

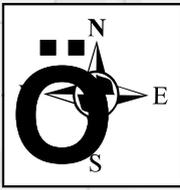
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Wadersloh Liesborn



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

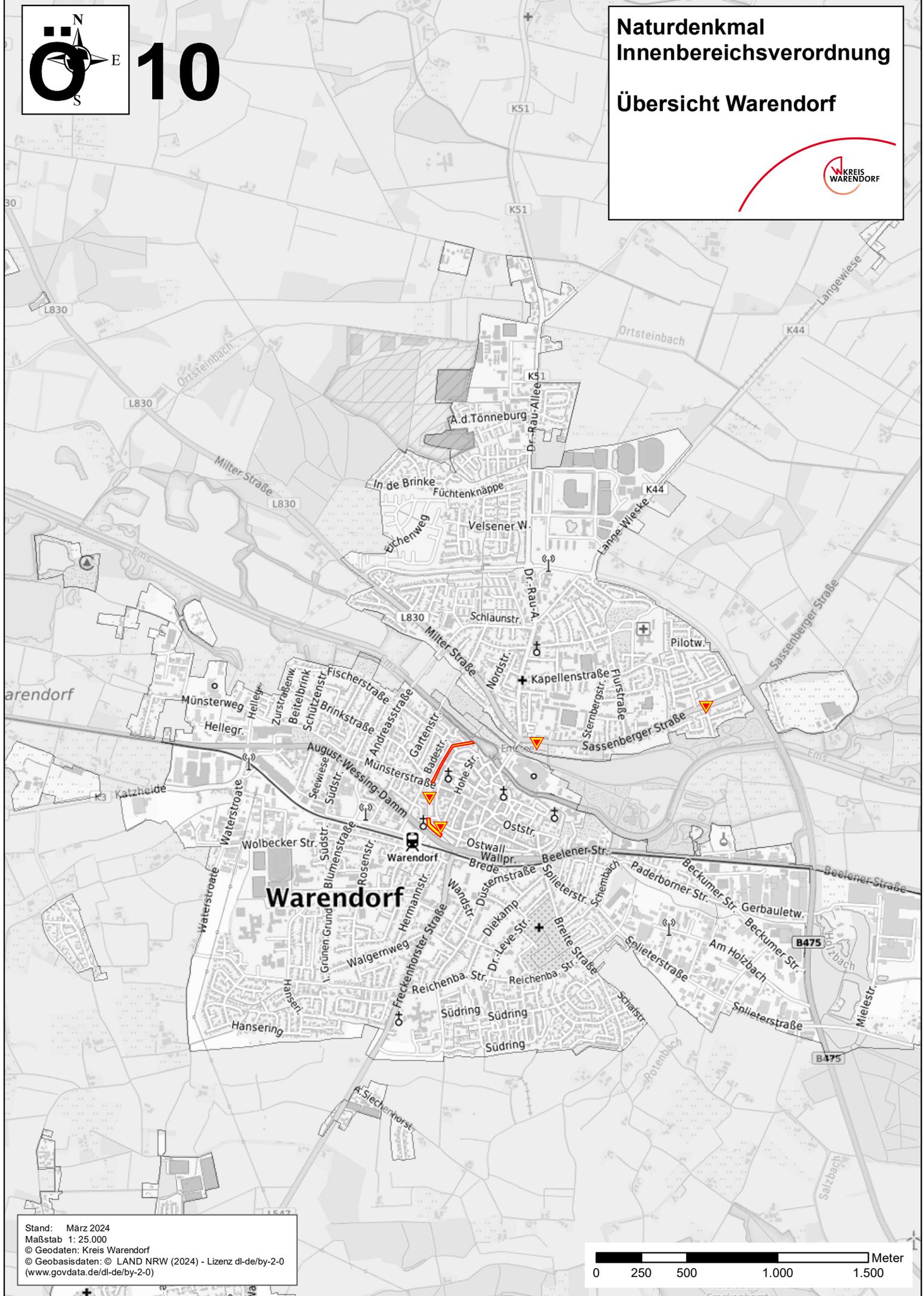




10

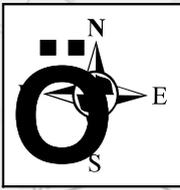
Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Warendorf



Stand: März 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

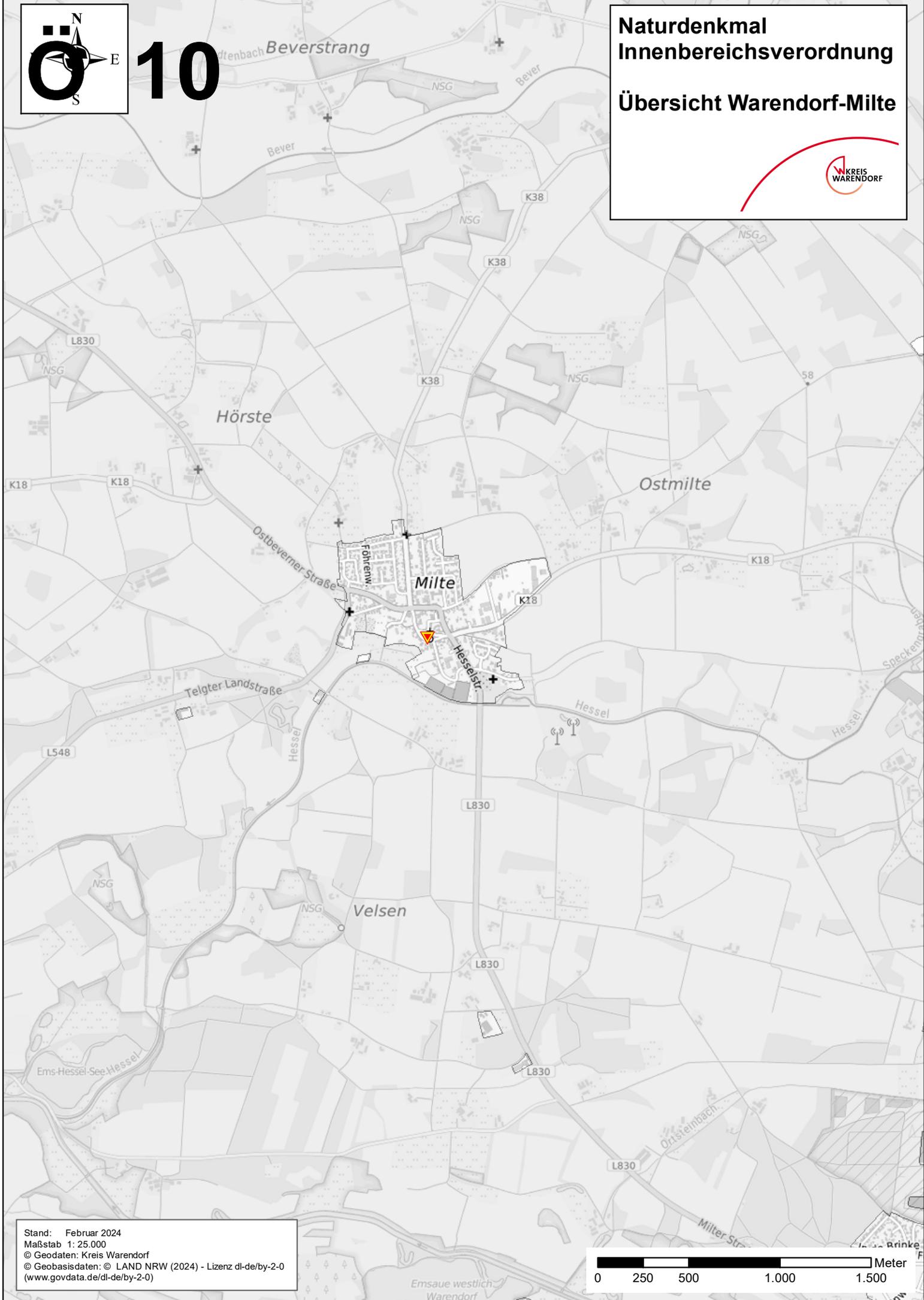




10

Naturdenkmal Innenbereichsverordnung

Übersicht Warendorf-Milte



Stand: Februar 2024
Maßstab 1: 25.000
© Geodaten: Kreis Warendorf
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2024) - Lizenz dl-de/by-2-0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

